

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. März 2011

Nr. 2011/513

### **Änderung der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Zusammenarbeit des Kantons Solothurn mit dem Kanton Basel-Landschaft bezüglich des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein in Laufen gründet auf dem Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 13. November 2001 (BGS 414.116.21). § 3 des Vertrags sieht vor, dass sich die Zulassungsbedingungen und die Rechtspflege im Bereich der Zulassung nach der Rechtsordnung des Wohnsitzkantons der Schülerin oder des Schülers richten.

Das Aufnahmeverfahren für Schüler und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn ist in der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002 (BGS 414.116.22) geregelt. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens legt das Departement für Bildung und Kultur in einem Reglement fest (BGS 414.116.221).

#### **2. Erwägungen**

Mit dem Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2006 (KRB Nr. RG 027/2006) und dem Volksentscheid vom 26. November 2006 wurde die Reform der Sekundarstufe I genehmigt. Die Sekundarstufe I wird neu folgende Anforderungsniveaus umfassen: Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium), Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen), Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen).

Mit Inkrafttreten dieser Neuerungen per 1. August 2011 ist die Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

#### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen**

##### **§ 2**

Die Regelung für die Aufnahme in das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein lehnt sich einerseits so weit wie möglich an das entsprechende Verfahren des Kantons Basel-Landschaft an, andererseits berücksichtigt es jedoch die Situation der Thiersteiner Schulen. Die Aufnahme in die erste Klasse der Sekundarschule Niveau P (Progymnasium) soll in der Regel nach der fünften Klasse erfolgen; ein Übertritt nach der sechsten Klasse ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Mit der Reform der Sekundarstufe I ist neu ein Wechsel innerhalb der Sekundarstufe I, nämlich von der Sekundarschule E des Kantons Solothurn in die Sekundarschule Niveau P des Kantons Basel-

Landschaft, möglich. Dieser kann aufgrund der Gesamtbeurteilung erfolgen, wenn das entsprechende Anforderungsprofil erfüllt ist. Es gelten die Bedingungen des Kantons Solothurn.

#### § 4

In Anlehnung an die Begrifflichkeiten des Kantons Basel-Landschaft respektive des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein wird der Begriff der 'Übertrittsprüfung' anstelle der 'Aufnahmeprüfung' übernommen.

#### **4. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

RRB Nr. 2011/513 vom 1. März 2011

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Ziffer 7 des Volksbeschlusses über Errichtung und Betrieb des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein in Laufen vom 28. September 1975<sup>1)</sup> und § 3 des Vertrages über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn vom 13. November 2001<sup>2)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet neu:

#### § 2. Aufnahme

Die Aufnahme in die Sekundarschule Niveau P erfolgt aufgrund einer Empfehlung der abgebenden Schule nach der fünften Klasse der Primarschule oder innerhalb der Sekundarschule E.

§ 4 lautet neu:

#### § 4. Übertrittsprüfung

Für Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse der Primarschule, die von ihrer Schule nicht zur Aufnahme empfohlen werden, kann die Möglichkeit der Aufnahme aufgrund einer einmaligen Übertrittsprüfung vorgesehen werden.

### II.

Die Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> BGS 414.116.2.

<sup>2)</sup> BGS 414.116.21.

<sup>3)</sup> GS 97, 132 (BGS 414.116.22).

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DK, MM, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) AB, LB

Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, YK, Eg, eac, gm

Amt für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft, Munzachstrasse 25c, Postfach 616, 4410 Liestal

Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein, 4242 Laufen (5)

Schulkommission Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein (10, Versand durch Gymnasium Laufen)

Kommunale Aufsichtsbehörden des Bezirks Thierstein (20, Versand durch AVK)

Schulleitungen des Bezirks Thierstein (20, Versand durch AVK)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL SO, Albert Arnold, Präsident, Primarschulhaus Aeschi, Schulhausstrasse, 4556 Aeschi

KSS, Konferenz der Schuldirektionen des Kantons Solothurn, Adrian van der Floe, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Arbeitsgruppe Übertritt von der Thiersteiner Primarschule in das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein (15, Versand durch AVK)

Arbeitsgruppe Empfehlungen der abgebenden Thiersteiner Lehrpersonen (5, Versand durch AVK)

Parlamentdienste (2, BRE, GRE)

GS

BGS

Veto Nr. 250 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. Mai 2011.

**Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:**

Departement für Bildung und Kultur (10)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (10)

Amt für Volksschule und Kindergarten (50)